

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) Feststellungsbeschluss und Genehmigung durch den Salzlandkreis

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 05.07.2012 per Feststellungsbeschluss (Vorlagen-Nummer: 0455/2012) die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe), bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, in der Fassung vom 13.06.2012 beschlossen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) wurde durch den Salzlandkreis mit Bescheid vom 08.10.12 (Aktenzeichen: 61.70.01/11_1.Ä-SBK-1012) genehmigt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er wird mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann

- den Flächennutzungsplan,
- die Begründung mit Umweltbericht sowie
- die zusammenfassende Erklärung über das Ergebnis des Gesamtverfahrens

von diesem Tag ab im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schönebeck (Elbe), 28. Oktober 2012

A. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 58 „Lapua Solarpark“ der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 05.07.2012 den Bebauungsplan Nr. 58 „Lapua Solarpark“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), einschließlich der textlichen Festsetzungen (Teil B) gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht, nachdem er im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönebeck (Elbe) aufgestellt wurde. Die vorgenannte 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schönebeck (Elbe), wurde durch den Salzlandkreis am 8.10.2012 genehmigt (Aktenzeichen 61.70.01/11_1.Ä-SBK-1012). Sie wird gleichzeitig bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt.

Gemäß § 10 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 58 „Lapua Solarpark“ in Kraft.

Jeder kann den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 „Lapua Solarpark“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

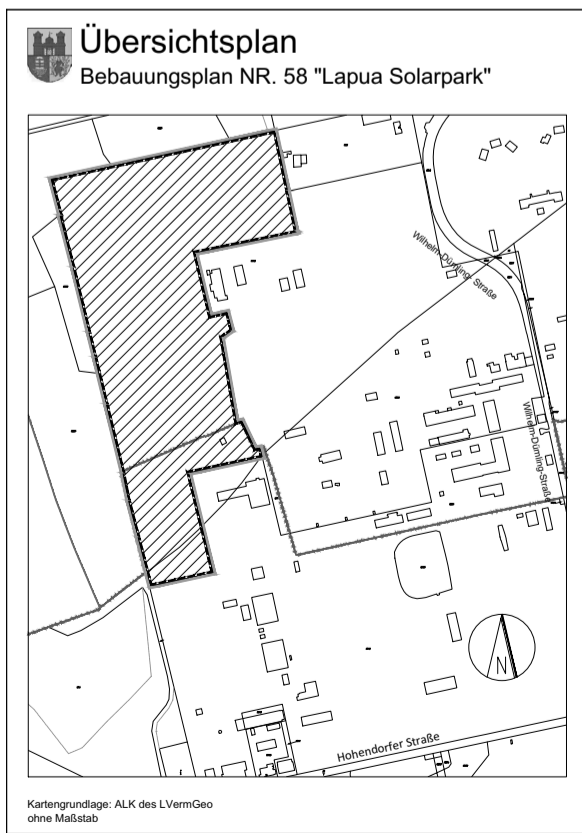
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 „Lapua Solarpark“ der Stadt Schönebeck (Elbe) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), den 28. Oktober 2012

A. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister



Allgemeinverfügung zur Ladenöffnung an Adventssonntagen

Der Oberbürgermeister erlässt für die Stadt Schönebeck (Elbe) für die Sonntage am 02.12.2012, am 09.12.2012, am 16.12.2012 sowie am 23.12.2012 die Allgemeinverfügung als öffentliche Bekanntmachung, dass alle Verkaufsstellen zum Zweck des Verkaufes zeitlich begrenzt öffnen können. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1, 2 Ladenöffnungszeiten-

gesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) können die Betreiber von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet aus Anlass

- des Weihnachtsmarktes Bad Salzelmen am Sonntag, dem 02.12.2012,
- des Weihnachtsmarktes Innenstadt am zweiten Adventssonntag, dem 09.12.2012 und
- des Festes „Weihnachtlicher Bierer Berg“ am dritten Adventssonntag, dem 16.12.2012 sowie
- des vierten Advents am Sonntag, dem 23.12.2012

für nicht mehr als fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 ihre Warenangebote verkaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe), einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrage

Schulke
Dezernent
Dezernat IV

Öffentliche Auslegung Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark“ (gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 25.10.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark“ sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Anlass der Planung ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den planungsrechtlich festzusetzenden Flächen im Bereich der Wilhelm-Dümling-Straße/Hohendorfer Straße.

Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark“ sowie die Begründung einschließlich zugehöriger umweltrelevanter Informationen liegen in der Zeit vom

5. November 2012 bis einschließlich 6. Dezember 2012

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, zu den Dienstzeiten

montags	von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
dienstags	von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00–12:00 Uhr
freitags	von 08:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Als umweltrelevante Informationen liegen mit dem Bebauungsplan öffentlich aus:

- Faunistische Untersuchungen
- Altlastenspezifische Flächenbewertung mit Detaillageplänen
- Prognose der Umweltauswirkungen (Kapitel der Begründung)
- Stellungnahme Salzlandkreis vom 09.07.2012

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden. Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 59 „CWS Solarpark“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 28. Oktober 2012

A. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister

Einleitungsbeschluss Ergänzungsflächenutzungsplan für die Stadt Schönebeck (Elbe), Ortsteile Plötzky, Pretzien und Ranies

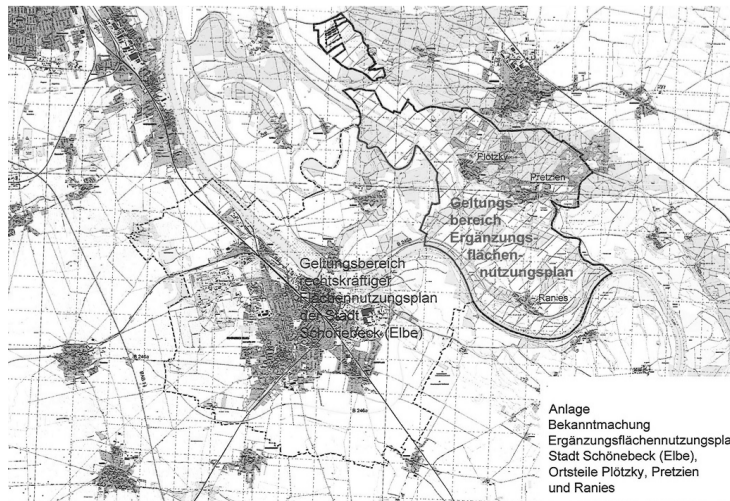
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 25.10.2012 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen, dass das Verfahren gemäß § 204 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Ergänzungsflächenutzungsplans für die Ortsteile Plötzky, Pretzien und Ranies eingeleitet werden soll. Der Beschluss wird hiermit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gegeben.

Das Plangebiet entspricht den Gemarkungen der Ortschaften und der ehemals selbständigen Gemeinden Plötzky, Pretzien und Ranies, die seit dem 1. Januar 2009 der Stadt Schönebeck (Elbe) angehören. Der Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe), der unberührt bleibt, und der Ergänzungsflächenutzungsplan werden nach Verfahrensende, nach erfolgreicher Genehmigung und Bekanntmachung, zu einem einheitlichen Planwerk für die Stadt Schönebeck (Elbe) zusammengefasst.

Schönebeck (Elbe), 28. Oktober 2012

A. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“

Der Stadtrat hat am 25. Oktober 2012 nachfolgende Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“ gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen:

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß der §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6,7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 25. Oktober 2012 folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“, Stadt Schönebeck (Elbe), wird eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre soll der Sicherung der im künftigen Planbereich liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für den Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“, der noch unbebaut ist bzw. der noch nicht über einen Erschließungsvertrag gebunden wurde. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan in der Anlage 1 dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

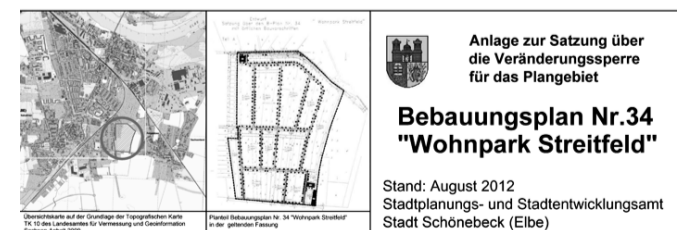
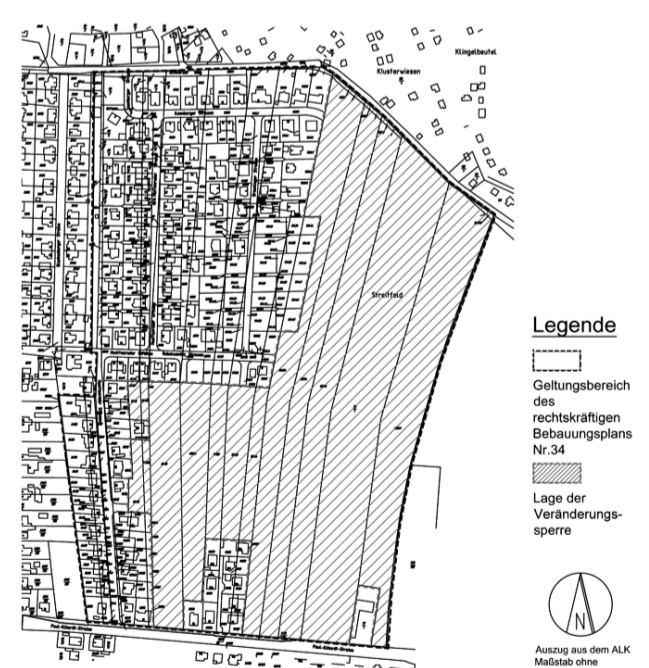
§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schönebeck (Elbe), 28. Oktober 2012

A. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister



Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und nach § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), 28. Oktober 2012

A. V. Schneider

Haase
Oberbürgermeister